

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Encavis AG

Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung gemäß Satzung wie folgt fest:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den jeweils gültigen Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§2 Vorsitzender und Stellvertreter

- 1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden endet, jedenfalls aber mindestens alle fünf Jahre, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Ergibt die Wahl Stimmgleichheit, so gibt dessen Stimme den Ausschlag. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- 2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§3 Einberufung

- 1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 2) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich, schriftlich, oder per elektronischem Wege mit einer Frist von zehn Tagen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag mitgeteilt werden kann und mitgeteilt wird.

- 4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- 5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.

§4

Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Dies gilt auch für die Teilnahme einzelner Mitglieder an einer Sitzung des Aufsichtsrats. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Das Ergebnis hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen.
- 2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung – mindestens jedoch drei Mitglieder – an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.
- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; im Falle der Stimmenthaltung durch den Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
- 7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats

anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- 8) Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hatte, auf der folgenden Aufsichtsratssitzung widerspricht.

§5 Vertraulichkeit

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- 2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen sowie elektronische Dokumente und Dateien, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, so zu verwahren, dass Dritte hierauf keinen Zugriff haben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen.

§6 Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse Beschlussfassungen delegiert werden.
- 2) Der Aufsichtsrat hat einen nachfolgend unter § 7 geregelten Personalausschuss, der zugleich die Aufgaben eines Nominierungsausschuss wahrnimmt, sowie einen nachfolgend unter § 8 geregelten Prüfungsausschuss zu bilden.
- 3) Die Aufgaben nach § 107 Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1, § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 111 Abs. 3, §§ 171, 314 Abs. 2 und 3 AktG sowie Beschlüsse, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuss nicht an Stelle des

Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden.

- 4) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig in angemessener Form über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem Ausschuss nicht angehört, sind darüber hinaus alle wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Arbeit des jeweiligen Ausschusses dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß, sofern für die Ausschüsse erlassene Geschäftsordnungen nichts anderes regeln.

§7

Personalausschuss

- 1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Personalausschusses.
- 2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere durch Vorschläge zur Bestellung, Verlängerung der Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.
- 3) Darüber hinaus unterbreitet der Personalausschuss einen Vorschlag zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats über ein klares und verständliches Vergütungssystem für den Vorstand sowie seiner regelmäßigen Überprüfung.
- 4) Ebenso bereitet der Personalausschuss Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds im Sinne von § 87 AktG vor. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Unternehmensentwicklung beizutragen.
- 5) Der Personalausschuss fungiert gleichermaßen als Nominierungsausschuss. In dieser Funktion ist es ebenfalls seine Aufgabe, dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Zielsetzungen für das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- 6) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- 7) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Personalausschuss anstelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Ausschusses.

§8 Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung.
- 2) Er befasst sich außerdem mit Fragen der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.
- 3) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst, auf die der Vorschlag des Aufsichtsrats zu stützen ist.
- 4) Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Während seiner Tätigkeit berichtet der Abschlussprüfer direkt an den Prüfungsausschuss.
- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen oder -finanzberichte, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie - sofern diese nicht bereits Teil des (Konzern-)Lageberichts sind - nichtfinanziellen Bericht und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entgegen.
- 6) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie – sofern diese nicht bereits Teil des (Konzern-)Lageberichts sind – des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

§9

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder der Ausschüsse

- 1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen, insbesondere gilt dies für einen vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestellenden Protokollführer, wenn dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört.
- 2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt für Verhandlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend.

- 3) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung nach Maßgabe des § 5 dieser Geschäftsordnung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

§10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Geschäfte des Vorstands oder vom Vorstand ermächtigter Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn es sich um zustimmungspflichtige Entscheidungen oder Maßnahmen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands oder um sonstige Entscheidungen oder Maßnahmen von grundlegender Bedeutung handelt, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern.
- 2) Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Aufsichtsratsvorsitzende vorab über die geplante Maßnahme oder Entscheidung zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrates ist unverzüglich einzuholen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§11

Informationspflichten

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Berichtspflichten des Vorstands gemäß § 90 AktG.
- 2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Der Gegenstand der Berichterstattung bestimmt sich nach § 90 Abs. 1 AktG, der Zeitpunkt der Berichterstattung richtet sich nach § 90 Abs. 2 AktG.
- 3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 4) Im Rahmen der Berichterstattung nach den vorstehenden Absätzen (1) und (2) ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens zu unterrichten. Über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere auch über auftretende Mängel im vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Überwachungssystemen, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 12 Abschlussprüfer

- 1) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.
- 2) Die Vorlagen gemäß § 170 Abs. 1 und 2 AktG und Prüfungsberichte nach § 321 HGB sind jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit ein Prüfungsausschuss gebildet wurde und der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, nur den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auszuhändigen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Ein vorbereitender Bericht des Prüfungsausschusses kann Grundlage der Prüfung sein, ist jedoch seinerseits vom Gesamtaufichtsrat zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.
- 4) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses über die in § 171 Abs. 1 AktG genannten Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§ 13 Innere Organisation des Aufsichtsrates

- 1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen.
- 2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.
- 4) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.
- 5) Die Gesellschaft darf ihren Aufsichtsratsmitgliedern Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren.
- 6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder

annehmen, soweit dadurch die Interessen des Unternehmens beeinträchtigt werden.

- 7) Aufsichtsratsmitglieder sollen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- 8) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat insgesamt und durch seine Ausschüsse.

§ 14

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

§ 15

Geltung

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. März 2022 erlassen und ersetzt die Geschäftsordnung vom 4. April 2013. Sie bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

Der Aufsichtsrat



Dr. Manfred Krüper
Vorsitzender